

Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg
Straße: A 92 Landshut – Deggendorf

Station: A 92_560_3,141 bis A 92_560_4,064

**Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte
mit Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße**

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

für
den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte
mit Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße

von Betr.-km 126,335
bis Betr.-km 127,258

- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung -

mit Roteintragung

aufgestellt:
Autobahndirektion Südbayern
Dienststelle Regensburg



Unzner, Ltd. Baudirektor
Regensburg, den 30.06.2014

Festgestellt gem. § 17 FStrG
Durch Beschluss vom [18.07.2019](#)
Nr. [32-4354.11-18/A92](#)

Regierung von Niederbayern
Landshut, 18.07.2019

gez.

Kiermaier
Oberregierungsrat

Auftraggeber:

Autobahndirektion Südbayern
Dienststelle Regensburg
Alemannenstr. 9
93053 Regensburg

Betreuung:

Dipl.-Ing. (FH) Natascha Neuhaus

Auftragnehmer:

Horstmann + Schreiber
Dipl. Ing. LandschaftsArchitekten
General-von-Nagel-Str. 1
85354 Freising

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Th. Heinemann
Dipl.-Ing. D. Schreiber



Freising, im März 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG)	1
1.1.	Beschreibung des Vorhabens	1
1.2.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	1
1.3.	Beschreibung der Projektwirkungen.....	2
1.4.	Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten	2
1.5.	Beschreibung der Minimierungs-, Vermeidungs- / Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	3
1.6.	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	3
1.7.	Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	4
2.	Vorbemerkungen	5
3.	Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)	6
4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	7
4.1.	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	7
4.2.	Vorhandene Beeinträchtigungen	8
4.3.	Bestandteile der Umwelt, bei denen erhebliche Auswirkungen erwartet werden können	8
5.	Beschreibung der Projektwirkungen in Art und Umfang – Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)	14
6.	Übersicht über die wichtigsten, geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)	16
6.1.	Wesentliche Auswahlgründe für die gewählte Variante	16
7.	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)	17
7.1.	Minimierungsmaßnahmen	17
7.2.	Schutzmaßnahmen	17
7.3.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme	19
7.4.	Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes	20
8.	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)	22
8.1.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	22

8.2.	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	22
8.3.	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	25
8.4.	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	25
8.5.	Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.....	25
8.6.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	26
8.7.	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	26
8.8.	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	26
8.9.	Gesamtschau der Umweltauswirkungen.....	27
9.	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)	28
10.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG).....	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Europarechtlich sowie national streng oder besonders geschützte Arten im Untersuchungsgebiet.....	10
Tab. 2	Übersicht: Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zum Schutz der Schutzgüter nach UVPG.....	21
Tab. 3	Übersicht der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	28

1. Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG)

Die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg (ABDS), plant den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte an der A92 zwischen den beiden bestehenden Anschlussstellen AS 22 Plattling-West und AS 23 Plattling-Nord. Auf Grundlage des Straßenbauentwurfs und der Fachbeiträge „Landschaftspflege-rischer Begleitplan (Tektur)“ sowie „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Tektur)“ wurden die immissions-, wasser-, boden-, naturschutz- und waldrechtlichen und -fachlichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt ermittelt.

Die Ergebnisse der vorliegenden Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen.

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Die vorliegende Planung betrifft den Bereich um den Schnittpunkt der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Enzkofen-Rettenbach mit der A92, an dem eine neue Anschlussstelle (Plattling-Mitte) gebaut werden soll. Die beiden erforderlichen Anschlussstellenäste liegen jeweils westlich der GVS. Bestehende, autobahnparallele Wegeverbindungen, wie Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen, müssen hierbei ebenfalls neu hergestellt werden. Hinzu kommen begleitende technische Anlagen zur Eingriffsminimierung, wie ein Absetz- und Versickerbecken innerhalb des nördlichen Anschlussstellenastes.

Der Industriepark wird dadurch direkt an die A92 angeschlossen.

Die Anschlussstellenäste einschließlich Beschleunigungs-/Verzögerungsspuren erstrecken sich auf einer Länge von insgesamt 1,75 km beidseits der Autobahn. Es werden fast ausschließlich Ackerflächen (knapp 70 % der überbauten Fläche) und straßennahe Gehölze (ca. 30 %) überbaut.

Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Fläche von rund 7,14 ha (Fläche für Versiegelung, Überbauung und Gestaltung). Zusätzlich sind 2,0 ha CEF-Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (CEF 1).

Mit der Baumaßnahme kommt es zu keinen Waldrodungen.

1.2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Vorhabensfläche liegt im Naturraum Straubinger Gäu und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Wesentlicher Verkehrsweg im Untersuchungsgebiet ist die A92 München-Deggendorf, die in West-Ost-Richtung durch das Gebiet verläuft. Die Vorhabensfläche liegt ca. 2,8 km nördlich des Stadtkerns von Plattling, ca. 1,6 km westlich der Anschlussstelle 23 Plattling-Nord in Flächen der Gemeinden Plattling, Deggendorf und Stephansposching (kleiner Bereich ganz im Westen). Sie erstreckt sich beginnend im Westen beim Parkplatz Michaelsbuch-Nord auf einer Länge von ca. 730 m beidseits der A92. Etwa gleich lang ist der Abschnitt der GVS Enzkofen-Rettenbach, die die Autobahn in Nord-Süd-Richtung überquert und die im Untersuchungsgebiet liegenden Gewerbe- und Industrieflächen (Industriepark Plattling, Gewerbegebiet Kreuzäcker II und Kermi West) erschließt. Etwa 10 % des Untersuchungsgebiets sind Gewerbe-, Industrie- oder Wohnbauflächen, 25 % sind verkehrlich genutzt. Wegen der außerordentlich fruchtbaren Böden ist das Straubinger Gäu bis auf einzelne Gehölze weitgehend durch ausgedehnte Acker-schläge gekennzeichnet.

Der Anteil der **landwirtschaftlich genutzten Fläche** im Untersuchungsgebiet beträgt gut 45 %, mit dem Schwerpunkt auf Ackernutzung.

Die wenigen gliedernden Elemente bestehen aus Gehölzbeständen im Industriepark oder entlang der Straßen. Wald und Fließgewässer sind nicht vorhanden. Als einziges Stillgewässer im Untersuchungsgebiet befindet sich ein als Teil einer Außenanlage angelegter Teich südöstlich der Überführung der GVS sowie das nur temporär wasserführende Versickerbecken der Stadt Plattling im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets.

Im Untersuchungsgebiet sind einige wenige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders geschützter Vogelarten und Säugetiere nachgewiesen. Streng geschützte Arten (Fledermäuse und Vögel) sind eher im weiteren Umfeld nachgewiesen, sie kommen jedoch als Nahrungsgäste ins Untersuchungsgebiet.

Naturschutzrechtliche **Schutzgebiete nach BNatSchG** kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. **Schutzwald-, Bannwald- oder Erholungswaldausweisungen** nach BayWaldG sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die vorkommenden **Böden** im Untersuchungsgebiet bestehen vorrangig aus Parabraunerde und Braunerde aus Lößlehm über karbonatreichem Löß.

Die **Landschaft** kann mit einer Höhendifferenz von ca. 6 m als leicht flachwellig angesprochen werden und ist im Wesentlichen geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die das Untersuchungsgebiet durchziehende A92 und die GVS mit Brücke über die A92. Die industriellen und gewerblichen Nutzflächen und Gebäude, vor allem der Industriepark, mit nur wenigen gliedernden Gehölzbeständen komplettieren das Landschaftsbild, das aktuell deutlichen Veränderungen unterzogen wird: Insbesondere nördlich der Autobahn finden auf ehemaligen Ackerstandorten Bautätigkeiten für gewerbliche Betriebe statt. Das Untersuchungsgebiet hat durch die Vorbelastung (v. a. Lärmimmissionen) insgesamt keine hohe Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende.

1.3. Beschreibung der Projektwirkungen

Als wesentliche Projektwirkungen sind festzustellen:

- Sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Verkehrs- und Baustellenflächen mit Verlusten und Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Tieren, v. a. von Vögeln und Fledermäusen,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Verkehrsflächen und Böschungen sowie durch Wegfall prägender und optisch gliedernder Gehölzstrukturen,
- Zerschneidungs- und Trenneffekte für das biotische Funktionsgefüge parallel zur Autobahn.

1.4. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Da die vorgesehene Entlastung des untergeordneten Straßennetzes an die bestehende GVS geknüpft ist, ist der gewählte Kreuzungspunkt von GVS und A92 der einzig mögliche Standort für das Vorhaben. Alternativstandorte sind demnach nicht gegeben.

1.5. **Beschreibung der Minimierungs-, Vermeidungs- / Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen**

Die Umweltauswirkungen der geplanten Baumaßnahme werden durch folgende Maßnahmen gemindert:

Minimierungsmaßnahmen:

- Optimierung der Trasse in Lage und Höhe
- Entwässerung von Oberflächenwasser durch breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Böschungen
- Wiederherstellung von überbauten Erschließungs- und Feldwegen

Schutzmaßnahmen (S 1 bis S 4):

- S 1 Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung
- S 2 Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände vor Beginn der Baumaßnahme
- S 3 Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 / RAS LP4 während der Bauausführung
- S 4 Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihre Gelege während der Bauzeit

1.6. **Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Relevante Umweltauswirkungen sind trotz Berücksichtigung der Minimierungs- und Schutzmaßnahmen v. a. für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten. Allgemein sind dies:

- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch die Räumung und Vorbereitung der Baustelle, die Bautätigkeit und den Lieferverkehr, die Baustelleneinrichtung und Lagerplätze,
- bau- und transportbedingte Emissionen von Staub, Luftschadstoffen, Schall und Erschütterungen,
- Zerschneidungs- und Trenneffekte für das biotische Funktionsgefüge parallel zur Autobahn, v. a. Wanderwege der vorkommenden Tierarten durch Unterbrechung des Biotopgefüges.

Konkret ergeben sich die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Überbauung des Landröhrichtbestands und der drei Feuchtgebüsche (jeweils Biotope entsprechend den Kriterien der bayer. Biotopkartierung) sowie von auch von der Fauna genutzten straßennahen Gehölzbeständen und vor allem den Ackerflächen, die ein potentielles Bruthabitat für Bodenbrüter (Feldlerche) darstellen.

Zur Beeinträchtigung „nationaler Verantwortungsarten“ können zum gegebenen Planungsstand noch keine Aussagen getroffen werden, da seitens des Bundesamts für Naturschutz noch keine entsprechende Liste von Tier- und Pflanzenarten bekanntgegeben wurde.

2. Vorbemerkungen

Für das vorliegende Vorhaben ist die Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 30.11.2016, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen.

Die Autobahndirektion Südbayern geht davon aus, dass das Vorhaben gemäß UVPG UVP-pflichtig ist, und beauftragte daher das Büro Horstmann + Schreiber, Freising, mit der Zusammenstellung der Unterlagen gemäß § 6 UVPG im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens.

Die hiermit vorgelegten Unterlagen über die Umweltauswirkungen sind nach den Anforderungen des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG gegliedert. Soweit Angaben über Umweltauswirkungen bereits in anderen Unterlagen des Antrages auf Planfeststellung enthalten sind, wird hierauf nur verwiesen.

Die Umweltauswirkungen werden auf der Grundlage nachfolgender Untersuchungen ermittelt und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet. Es werden nur die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben „A92 München-Deggendorf, Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte“ (Autobahndirektion Südbayern), Stand März 2017
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Planfeststellung (Tektur) (Horstmann + Schreiber), einschl. Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung, Stand März 2017
- Ergebnisse der faunistischen Geländebegehung als Grundlage für die Potentialabschätzung der Fauna, Stand Sommer 2009 und 2013, und der Nachkartierung auf Vorkommen von ackerbrütenden Vogelarten des Offenlands und Zauneidechsen, Stand Frühjahr 2015
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Tektur) (Horstmann + Schreiber), Stand März 2017
- Artenschutzkartierung Bayern, mit Bearbeitungsständen bis 2013, Stand November 2013
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Lkr. Deggendorf, Stand November 2013
- GeoFachdatenAtlas (<http://www.bis.bayern.de>), Augsburg, Stand 11/2013
- Klima-Atlas von Bayern (1952)
- Projektspezifische Anfragen bei Fachbehörden (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) und Institutionen (Naturpark Bayerischer Wald e. V. bzgl. Fledermausvorkommen)

Die in § 6 UVPG geforderte allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung ist vorangestellt. Diese Zusammenfassung sowie die für die Beschreibung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung im Planungsprozess notwendigen fachlichen Bewertungen greifen den §§ 11 und 12 UVPG nicht vor.

3. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Die vorliegende Planung betrifft den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte, A92 München-Deggendorf. Der Planfeststellungsabschnitt ist ca. 730 m lang, er liegt bei Betr.-km 127,069 und ca. 2 km nördlich von Plattling.

Die beiden erforderlichen Anschlussstellenäste liegen jeweils westlich der GVS. Bestehende, autobahnparallele Wegeverbindungen, wie Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen, müssen ebenfalls neu hergestellt werden. Hinzu kommt das Absetz- und Versickerbecken innerhalb des nördlichen Anschlussstellenastes als begleitende technische Anlagen zur Eingriffsminimierung.

Der Industriepark wird dadurch direkt an die A92 angeschlossen, was zu einer deutlichen Entlastung der bislang durchfahrenen Orte führen wird.

Die Anschlussstellenäste einschließlich der Beschleunigungs-/Verzögerungsspuren erstrecken sich auf einer Länge von insgesamt 1,75 km beidseits der Autobahn. Es werden Ackerflächen (knapp 70 % der überbauten Fläche) und straßennahe Gehölze (etwa 30 %) überbaut. Die betroffenen Gehölzbestände beschränken sich auf die Feldgehölze und wenige Feuchtgebüsche entlang der Autobahn und auf der Böschung der GVS.

Durch den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte kommt es zu einem Flächenbedarf von rund 7,14 ha an Grund und Boden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- für Versiegelung: ca. 1,23 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) sowie Lebensraumtypen, die nicht den Kriterien der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung entsprechen (darin enthalten: ca. 0,05 ha Überbauung von Biotopen, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen: Feuchtgebüsche, Landröhricht)
- für Überbauung durch Böschungen und Mulden: weitere ca. 2,10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) sowie Lebensraumtypen, die nicht den Kriterien der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung entsprechen
- für die Gestaltung der Anschlussstelleninnenflächen und Straßennebenflächen: weitere ca. 3,81 ha überwiegend von bestehenden Straßennebenflächen und landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker)

Zusätzlich sind außerhalb des Untersuchungsgebiets 2,0 ha CEF-Maßnahmen (CEF 1) vorgesehen.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wird aufgrund der Schutzmaßnahmen S 2 / S 4 soweit wie möglich vermieden.

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

4.1. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Region 12 ‚Donau-Wald‘, im Naturraum Dunggau (064), Untereinheit „Straubinger Gäu (064A)“. Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Landkreises Deggendorf und liegt ca. 2,8 km nördlich des Stadtkerns von Plattling, ca. 1,6 km westlich der Anschlussstelle 23 Plattling-Nord in Flächen der Gemeinden Plattling, Deggendorf und Stephansposching (kleiner Bereich ganz im Westen). Es erstreckt sich beginnend im Westen beim Parkplatz Michaelsbuch-Nord auf einer Länge von knapp 800 m beidseits der A92. Etwa gleich lang ist die GVS, die die Autobahn in Nord-Süd-Richtung überquert und die im Untersuchungsgebiet liegenden Gewerbe- und Industrieflächen (Industriepark Plattling, Gewerbegebiet Kreuzacker II und Kermi West) erschließt. Innerhalb der meist asphaltierten oder (noch) mit wassergebundenen Decken versehenen Industrie- und Gewerbeflächen finden sich zahlreiche Parkplatz- und Lagerflächen.

Boden / Geologie

Das Straubinger Gäu ist eine leicht zur Donau abfallende lößbedeckte Terrassenlandschaft. Die Terrassenschotter liegen auf tertiärem Untergrund und erreichen eine Mächtigkeit von mehreren Metern. Die darauf abgelagerte Lößlehmdecke erreicht bis zu 6 m Mächtigkeit. Wegen der außerordentlich fruchtbaren Böden ist das Straubinger Gäu durch ausgedehnte Ackerschläge gekennzeichnet.

Vegetation / Landnutzung

Die Vegetation im Untersuchungsgebiet besteht fast ausschließlich aus Feldfrüchten der Ackernutzung. Gliedernd befindet sich neben einigen landwirtschaftlichen Erschließungswegen, teils als Grünwege, im Gebiet vor allem Grünstreifen und Straßenbegleitgehölze entlang der sich kreuzenden Verkehrsachsen. Weiterhin finden sich Gehölze als Eingrünungen am Nordostrand des Industrieparks.

Etwa 10 % des Untersuchungsgebiets sind Gewerbe- oder Industrieflächen, 25 % sind verkehrlich genutzt. Die Agrarlandschaft des Straubinger Gäus ist bis auf einzelne Gehölze weitgehend ausgeräumt. Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Untersuchungsgebiet beträgt gut 45 %, mit dem Schwerpunkt auf der Ackernutzung. Den Rest des Untersuchungsgebiets bilden hauptsächlich Altgrasfluren und Gehölzbestände, die die versiegelten Flächen begleiten.

Kartierte Biotope der amtlichen bayerischen Biotopkartierung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Allerdings kommen kleinflächig nicht kartierte, aber biotopwürdige Bestände vor (Feuchtgehölze, naturnahe Feldgehölze, Landröhricht).

Die wenigen vorhandenen gliedernden Elemente bestehen aus Gehölzbeständen im Industriepark oder entlang der Straßen. Wald und Fließgewässer sind nicht vorhanden. Als einziges Stillgewässer im Untersuchungsgebiet befindet sich ein als Teil einer Außenanlage angelegter Teich südöstlich der Überführung der GVS sowie das nur temporär wasserführende Versickerbecken der Stadt Plattling im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets.

Landschaftsbild / Erholung

Die Landschaft kann mit einer Höhendifferenz von ca. 6 m als leicht flachwellig angesprochen werden und ist im Wesentlichen geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die das Untersuchungsgebiet durchziehende A92 und die GVS mit Brücke über die A92. Die industriellen und gewerblichen Nutzflächen und Gebäude, vor allem der Industriepark, mit nur wenigen gliedernden Gehölzbeständen komplettieren das Landschaftsbild, das aktuell deutlichen Veränderungen unterzogen wird: Insbesondere nördlich der Autobahn finden auf ehemaligen Ackerstandorten verstärkt Bautätigkeiten für gewerbliche Betriebe statt. Das Untersuchungsgebiet hat durch die Vorbelastung (v. a. Lärmimmissionen) insgesamt keine hohe Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende oder für den Tourismus.

4.2. Vorhandene Beeinträchtigungen

Die maßgeblichen Beeinträchtigungen des Untersuchungsgebiets ergeben sich durch die durchs Untersuchungsgebiet verlaufende A92 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von ~~knapp 25.000~~ **ca. 28.500** Kfz, aber auch durch die Häufung von Industrie und Gewerbe. Hier sind neben dem generellen Zerschneidungseffekt vor allem optische wie auch akustische Wirkungen zu nennen, die die oben als gering beschriebene Erholungseignung und das Funktionsgefüge der Tier- und Pflanzenwelt noch weitergehend beeinträchtigen.

Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen können sich auch durch die Bewirtschaftungsgänge auf den Äckern ergeben, wenn diese unmittelbar an die (wenigen vorhandenen) empfindlichen Lebensräume heranreichen.

Detailgenauere Angaben zu vorhandenen Beeinträchtigungen finden sich im folgenden Kapitel beim jeweiligen Schutzgut.

4.3. Bestandteile der Umwelt, bei denen erhebliche Auswirkungen erwartet werden können

Im Folgenden werden die Umweltbestandteile beschrieben, bei denen aufgrund ihrer Lage, räumlichen Anordnung, Empfindlichkeit, standörtlichen Ausprägung oder ihres Artenpotenzials ein hoher bzw. relevanter Schutzwert anzunehmen ist und daher potenziell erhebliche Auswirkungen erwartet werden können.

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wesentliches Schutzziel für den Menschen ist der Erhalt oder die Wiederherstellung gesunder Lebensbedingungen. Betrachtet werden hierzu die Bereiche Wohnen und Wohnumfeld sowie Erholungspotenzial und Erholungseignung.

Das Untersuchungsgebiet selbst weist keine Wohnfunktion auf, es sind nur Gewerbe- und Industrieflächen vorhanden. Durch den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte ist als positive Auswirkung jedoch eine Entlastung von Wohngebieten in den umliegenden Gemeinden und Ortsteilen von optischen Störreizen und vor allem von Staub- und Lärmimmissionen durch den reduzierten Pkw- und Schwerlastverkehr von der Autobahn zu den Gewerbe- und Industriegebieten zu erwarten. Dies gilt für die Wohngebiete auch in ihrer Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung sowie die Feierabend-erholung.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Lebensräume im Untersuchungsgebiet sind überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt, bieten aber insgesamt dennoch einigen Tieren Habitats (vgl. Tab. 1). Eine Beschreibung der Habitats und Teilhabitats findet sich im LBP, dort ist auch eine Zuordnung von Tieren zu Lebensraumtypen wiedergegeben.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche stellt sich im Untersuchungsgebiet überwiegend als Ackerland mit geringer Lebensraumbedeutung dar (mit Ausnahme bei den Ackerbrütern: hier besteht je nach Feldfrucht eine mittlere bis hohe Lebensraumbedeutung). Auf den meist sehr schmalen Altgras- und Krautsäumen an den Äckern sowie auch im Verkehrsbegleitgrün und entlang der landwirtschaftlichen Wege finden sich keine besonderen Vegetationsstrukturen (jeweils mit geringer Lebensraumbedeutung). Diese Flächen kommen im gesamten Untersuchungsgebiet verteilt vor.

An Gehölzstrukturen finden sich im Untersuchungsgebiet vorrangig angelegte Baumhecken und -reihen bei Verkehrs-, Gewerbe- und Industrieflächen bestehend aus Berg- und Spitzahorn, Winterlinde, Robinie, Vogelkirsche, Hasel, aber auch Fichte. Die wenigen als naturnah anzusprechenden Feldgehölze sind sehr klein (Lage am äußersten südöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets, unmittelbar nördlich des östlichen Teils der A92 und die Gehölzsukzession auf der mageren Altgrasflur nördlich davon). Diesen Gehölzstrukturen kommt als einzigen in der Landschaft befindlichen Trittsteinbiotopen insgesamt eine mittlere Bedeutung als Lebensräume zu. Sie lassen sich im Untersuchungsgebiet in lineare (Gehölzreihen und Einzelbäume entlang Straßen und Wegen sowie als Eingrünung der Gewerbe- und Industrieflächen) und alleinstehende Gehölzbestände (Feldgehölze und Baumgruppen in Übergangsbereichen zwischen Gewerbe / Industrie, Verkehr und Landwirtschaft) gliedern.

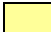
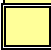
Tabelle 1 gibt die als planungsrelevant ermittelten europarechtlich, national streng oder besonders geschützten Tierarten im Untersuchungsgebiet wieder.

Tab. 1 Europarechtlich sowie national streng oder besonders geschützte Arten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Code	RLB	RLD	FFH	VSRL	338	BArt	§ 7
Fledermäuse									
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	AS	3	3	IV	-	-	2	sg
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	KB	-	-	IV	-	-	2	sg
Bartfledermaus, unbestimmt	<i>Myotis mystacinus / brandti</i>	BA	2/-	V/V	IV	-	-	2	sg
Langohrfledermaus, unbestimmt	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	LF	-/2	-/3	IV	-	-	2	sg
Säugetiere (sonstige)									
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	FH	-	3	-	-	-	2	bg
Vögel*									
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	DO	V	-	-	X	-	-	bg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	FL	3	3	-	X	-	-	bg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	FE	V	V	-	X	-	-	bg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	GD	-	V	-	X	-	-	bg
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	HÄ	2	3	-	X	-	-	bg
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	HS	V	V	-	X	-	-	bg
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	MS	3	-	-	X	-	-	bg
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	MB	-	-	-	X	A	-	sg
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	SE	V	3	-	X	-	-	bg
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	RS	3	-	-	X	A	-	sg
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	TF	-	-	-	X	A	-	sg
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	SST	-	-	-	X	-	-	bg

(Hinweis: bei Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebiets (im Umkreis von 3 km) Darstellung rechtsbündig)

Abkürzungen:

- Code Namenscodierung, wie sie in den Plänen, Unterlage 19.2/1 (Tektur) und 19.2/2 (Tektur) verwendet wird
- RLB enthalten in der Roten Liste Bayern mit Kategorisierung
- RLD enthalten in der Roten Liste Deutschland mit Kategorisierung
- FFH genannt im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- VSRL
- X = geschützt nach EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- I = genannt in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- BArt genannt im Anhang I der Bundesartenschutzverordnung (in der angegebenen Spalte)
- 338 genannt im Anhang der Verordnung (EG) 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten..., bzw. der Folgeverordnungen
- § 7
 - bg besonders geschützte Art nach § 7 BNatSchG Codierung mit: 
 - sg streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG Codierung mit: 

* Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt sowie besonders geschützt nach BNatSchG. Für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Eingriffs wurden als relevante, europarechtlich geschützte Vogelarten behandelt:

1. die national streng geschützten Arten sowie
 2. die national besonders geschützten Arten, wenn sie zugleich in der Roten Liste genannt sind.
- Verbreitete und häufige Vogelarten wurden in der vorliegenden Unterlage nicht berücksichtigt.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die nächstgelegenen Schutzgebiete der europarechtlich geschützten Gebietskulisse Natura 2000 sind das FFH-Schutzgebiet 7243-302 bzw. das EU-Vogelschutzgebiet 7243-402 „Isarmündung“, ca. 2,3 km südöstlich.

Des Weiteren sind im Untersuchungsgebiet seitens der amtlichen bayerischen Biotopkartierung keine Biotope erfasst. Auch nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG gibt es keine naturschutzrechtlich geschützten Bestände. Die nächstliegenden amtlich kartierten Biotope befinden sich in mehr als 1 km Entfernung.

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet lassen sich sowohl bei den Lebensraumtypen als auch beim Funktionsgefüge feststellen. Ausschlaggebend ist in beiden Fällen das Band der A92 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von knapp 25.000 Kfz.

Vorbelastungen von Lebensraumtypen und Tieren

Bei den von der Autobahn verursachten Vorbelastungen ist die Immission von Salz und Stäuben zu nennen, die mit zunehmendem Abstand zur Fahrbahn zwar schnell abnehmen, aber auf die straßennahen Bestände unmittelbar wirken.

Die verkehrsbedingten Lärmimmissionen behindern die Kommunikation akustisch kommunizierender Tierarten. Neben den Lärmimmissionen wirken auch optische Effekte, wie schnell fahrende Kfz und vor allem das schnell wechselnde Scheinwerferlicht auf die vorkommenden Tierarten und hier insbesondere auf die in Tabelle 1 angegebenen flugfähigen Arten. Das sich ergebende Störband beidseits der Autobahn ist artspezifisch verschieden, da der Empfindlichkeitsgrad jeder Tierart abhängig von der Lebensweise der Art ist (z. B. tag- oder nachtaktiv, Flughöhe, Kommunikationsmethode).

Insgesamt besteht für das Untersuchungsgebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume entlang der Autobahn.

Vorbelastungen des Funktionsgefüges

Zur Minderung der Unfallgefahr mit Wild ist die A92 beidseitig gezäunt, so dass hier eine unüberbrückbare Zerschneidung des Lebensraumgefüges für alle bodengebundenen Tiere gegeben ist und sich eine vollständige Trennwirkung für diese Tierarten ergibt. Die überbrückte GVS ist für eine Querung durch Tiere (Ausnahme Fledermäuse) wenig geeignet, da sie durchgängig asphaltiert und auch zu ortsnah ist.

Vereinfacht kann gesagt werden, dass umso mehr von einer völligen Unterbrechung des biotischen Gefüges ausgegangen werden kann, je autobahnnäher und je strukturärmer die Landschaft ist. Eine Ausnahme bilden autobahnparallele Strukturen, wie Gehölze und Altgrassäume, die eine Vernetzung von Lebensräumen entlang der Autobahn bewirken können.

Weitere Vorbelastungen gibt es im Untersuchungsgebiet durch die teils intensive landwirtschaftliche Ackernutzung aber auch durch die Häufung von Industrie und Gewerbe und die in diesen Bereichen damit einhergehende Strukturarmut der Landschaft. Dies betrifft sowohl die Lebensräume von Pflanzen und Tieren als auch das Funktionsgefüge. Weder gibt es dann ein vielfältiges Lebensraumangebot, noch ausreichend Strukturen, die wesentliche Funktionen im Lebensraumgefüge übernehmen könnten.

Zusammenfassend können sich erhebliche Auswirkungen von Natur und Landschaft vor allem durch die Überbauung des Landröhrichtbestands und der drei Feuchtbüsche (jeweils Biotope entsprechend den Kriterien der bayer. Biotopkartierung) sowie von auch von der Fauna genutzten straßennahen Beständen und den Ackerflächen, die ein potentiell Bruthabitat für Bodenbrüter darstellen, ergeben.

Schutzgut Boden

Die Böden im Untersuchungsgebiet bestehen vorrangig aus Parabraunerde und Braunerde (Verwitterungsböden) aus lehmigem Löss und Lehm über karbonatreichem Löss mit einer guten Zustandsbewertung (3) gemäß Bodenschätzungskarte Bayern und einer hohen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfähigkeit. Lehmböden haben generell eine hohe Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Regelungsfunktion und damit eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Schadstoffeintrag. Dies kommt im Untersuchungsgebiet aufgrund der großen Mächtigkeit des Bodenhorizonts von ca. 6 m entsprechend stark zum Tragen. Die schluffigen bis feinlehmigen Böden weisen zudem eine geringe Wasserdurchlässigkeit auf.

Da sich aufgrund der Kiesschichten im Untergrund auch bei Starkniederschlagsereignissen keine Staunässe bilden kann, sind die Böden mit ihrem günstigen Wasserhaushalt als gute Ackerböden einzustufen.

Flächen mit bodenschutzrechtlichem Schutz kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Eine **Vorbelastung** der Böden im Untersuchungsgebiet ist durch die verkehrsbedingten Schadstoffeinträge entlang der stark befahrenen A92 gegeben.

Schutzgut Wasser

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Hochwasserrisikogebiete. Ebenso ist weder ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß Art. 46 BayWG und § 76 Abs. 2 WHG noch ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet gemäß Art. 31 BayWG vorhanden.

Da sich im Untersuchungsgebiet auch keine Fließgewässer und nur zwei abseits des Baufeldes liegende Stillgewässer befinden und Grundwasser erst in einer Tiefe von knapp 8 bis etwa 9 m festgestellt wurde (großer Grundwasserflurabstand), können potenziell keine erheblichen Auswirkungen beim Schutzgut Wasser durch das Vorhaben erwartet werden.

Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung der Luftqualität durch die A92 und den Industriepark, dessen dort entstehenden Emissionen vorrangig auf die Bereiche östlich der Industrieanlagen wirken (Hauptwindrichtung), können potenziell keine erheblichen Auswirkungen beim Schutzgut Klima / Luft durch das Vorhaben erwartet werden.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung von Landschaft und Landschaftsbild durch die bestehende A92 und den Industriepark, dessen Fernwirkung aufgrund der hohen Gebäude weit über das Untersuchungsgebiet hinausreicht, können potenziell nur geringfügige Auswirkungen beim Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild durch das Vorhaben erwartet werden. Dies ist vorrangig der bauzeitliche Verlust der bislang abschirmenden Straßenbegleitgehölze, was spätestens nach Einwachsen der vorgesehenen Gehölzpflanzungen entlang der Verzögerungs- und Beschleunigungstreifen sowie entlang der Anschlussstellenäste wettgemacht wird.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind bislang vier Bodendenkmäler und eine Vermutungsfläche für ein Bodendenkmal erfasst, im Baufeld ist jedoch keines vorhanden. Als weitere Kultur- und Sachgüter finden sich im Untersuchungsgebiet landwirtschaftliche Flächen. Hiervon werden 1,175 ha als Verkehrsflächen (vor allem als Anschlussstellenäste und Straßenböschungen) umgenutzt und sind somit als Flächenverlust beim Sachgut landwirtschaftliche Flächen zu verzeichnen. Aufgrund des geringen Umfangs kann allerdings eine im Sinne des UVPG erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

Funktionale Wechselwirkungen

Diejenigen Auswirkungen der Baumaßnahme, die sich aus der direkten Wirkung auf ein Schutzgut als indirekte Wirkungen auf ein anderes Schutzgut ergeben können, werden als Wechselwirkungen bezeichnet.

Die Behandlung der verschiedenen Schutzgüter schließt indirekte Auswirkungen auf den Menschen mit ein. In diesem Sinne beinhaltet die Beurteilung der Pufferfähigkeit des Bodens auch die Berücksichtigung der Anreicherung über die Nahrungskette auf dem Pfad Boden-Pflanze-Tier-Mensch oder die Berücksichtigung der Betroffenheit des Grundwassers den Erhalt von Trinkwasserreserven für den Menschen.

Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern, bei denen erhebliche Auswirkungen erwartet werden können, sind bei diesem Vorhaben nicht gegeben.

5. Beschreibung der Projektwirkungen in Art und Umfang – Emissionen, Abfälle, Anfall von Abwasser, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Die zu prüfenden Projektwirkungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingte Wirkungen ergeben sich durch die Räumung und Vorbereitung der Baustelle, die Bautätigkeit und den Lieferverkehr, die Baustelleneinrichtung, Lagerplätze und die Baustellenzufahrten; diese können zu meist zeitweiligen und vorübergehenden Umweltauswirkungen führen.
- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Baufelder, Aufstandsflächen und Baustraßen mit vorübergehenden oder dauerhaften Verlusten von Pflanzen, Tieren, landschaftsgliedernden Strukturen sowie Eingriffe in Boden.
- Bau- und transportbedingte Emissionen (Baumaschinen) von Staub, Luftschadstoffen, Schall und Erschütterungen, die sich auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Luft und Gewässer negativ auswirken können.
- Boden und Grundwasser könnten durch auslaufende Betriebsmittel der Baufahrzeuge gefährdet werden.
- Optische Wirkung der Baustelle auf die Naherholung und das Landschaftsbild.
- Vorübergehende Beeinträchtigung von Naherholung und Landschaftsbild durch den Verlust von straßennahen Gehölzen.
- Vorübergehende Beeinträchtigung der Naherholung durch die bauzeitliche Unterbrechung von Wegeverbindungen.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen durch das Straßenbauwerk selber können zu lang andauernden bzw. dauerhaften und nachhaltigen Umweltauswirkungen führen. Möglich sind hierbei:

- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Biotopen, geschützten Lebensräumen, Tieren, Pflanzen und schutzwürdigen Böden durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen. Durch Verdrängungs- oder Barriereeffekte können auch indirekte Wirkungen auf den Biotopverbund auftreten.
- Barriere- und Isolationseffekte für den freien Raumwechsel von Tieren durch die habitatfremden Strukturen der Straßenbauwerke.
- Eingriffe in den Boden als Lebensraum für Bodenlebewesen, Produktionsfaktor, Vegetationsstandort sowie Deck- und Filterschicht für das Grundwasser durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen.
- Flächenversiegelung mit (geringfügiger) Verringerung der Grundwasserneubildung.
- Überformung der natürlichen Geländegestalt mit weiteren technischen Elementen (Anschlussstellenäste und deren Böschungen).
- Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen sowie durch Wegfall und/oder Neugestaltung prägender oder gliedernder Gehölzstrukturen.
- Rückbau nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich als Folge der Inbetriebnahme der neuen Anschlussstelle mit dem sich dann ergebenden Verkehr wie auch mit der erforderlichen Pflege. Möglich sind hierbei:

- Erhöhung der Belastung durch verkehrsbedingte Schadstoffe und Verkehrslärm entsprechend der Zunahme des Verkehrsaufkommens mit nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Luft, Gewässer und Boden.
- Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Zuge des Winterdienstes und damit verbundene Stoffeinträge in die angrenzenden Flächen.

6. Übersicht über die wichtigsten, geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)

Die vorliegende Planung hat den Neubau einer Anschlussstelle zum Ziel, um das untergeordnete Straßennetz außerhalb des Untersuchungsgebiets (AS Plattling-West und AS Plattling-Nord sowie die St 2124 und die Nicolaustraße der Stadt Plattling) und damit die damit angeknüpften Orte und Ortsteile zu entlasten. Da die Situation an die bestehende GVS geknüpft ist, ist der gewählte Kreuzungspunkt von GVS und A92 der einzig mögliche Standort für das Vorhaben. Alternativstandorte sind demnach nicht gegeben.

Im Zuge der Variantenprüfung (vgl. Unterlage 1, Ziff. 3.2) wurden Lösungen, wie z. B. der Neubau eines Kreuzungsbauwerks über die A92 untersucht. Aufgrund der vorliegenden Zwangspunkte im Umfeld (hohe Bebauungsdichte) und zusätzlich erforderlicher Flächeninanspruchnahme einschl. mehr versiegelter Fläche wurden andere Varianten nicht weiterverfolgt.

6.1. Wesentliche Auswahlgründe für die gewählte Variante

Nach dem Ausschluss der oben genannten untersuchten Varianten verbleibt nur der Neubau der Anschlussstelle unter Einbeziehung der bestehenden GVS. Somit stehen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und aufgrund der vorliegenden Zwangspunkte in Form der bestehenden Gewerbeansiedlung im Nordost- und Südost-Quadrant nur der Nordwest- und der Südwest-Quadrant zur Ausbildung der Anschlussstellenrampen zur Verfügung.

7. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)

Minimierungs- und Schutzmaßnahmen betreffen häufig mehrere Schutzgüter. Eine Übersicht, auf welche Schutzgüter die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen minimierend wirken, findet sich in der Tabelle am Ende dieses Kapitels.

7.1. Minimierungsmaßnahmen

Optimierung in Lage und Höhe

Die Lage der Anschlussstelle ist in einem konfliktarmen und vorbelasteten Korridor an der A92. Dies beinhaltet:

- die Weiterverwendung des bestehenden Überführungsbauwerks der A92 ohne Umbaumaßnahmen und
- die westseitige Lage der beiden Anschlussstellenäste, was neben den öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen auch hochwertigere Bestände (feuchte Hochstaudenflur östlich der Brücke) schont.

Entwässerung von Oberflächenwasser

Aufgrund des Kiesmaterials im Untergrund und des für die Filterung ausreichend großen Grundwasserflurabstands ist in allen Bereichen eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Böschungen vorgesehen.

Wo dies aufgrund fehlender Böschungen nicht möglich ist (ebenerdige Streckenführung, Überführung), wird das Wasser in ein Absetz- und Versickerbecken geleitet, die innerhalb des nördlichen Anschlussstellenasts vorgesehen sind. Das Fahrbahnwasser von Bauwerken wurde bislang über Verrohrungen ohne Vorklärung in einen Vorfluter geleitet. Schmutz- und Schadstoffeintrag in die Vorfluter und das Grundwasser werden im Zuge dieser Optimierung damit weitgehend unterbunden.

Umgang mit Parallelwegen

Während der Baumaßnahme beeinträchtigte oder durch die Verbreiterung der Autobahn (Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen) überbaute parallele Erschließungs- und Feldwege werden im unmittelbaren Nahbereich der Anschlussstelle wiederhergestellt.

7.2. Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen vor und während des Baubetriebs

Zur Unterlassung vermeidbarer und zur Minimierung während des Baubetriebs auftretender oder möglicher Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abschneiden, auf den Stock setzen, Rodung aller Hecken, Gebüsche und Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar (S 1)

- Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen, sowohl im Bereich von Gehölzen als auch im Offenland, im selben Zeitraum, außerhalb der (festgesetzten) Brut- und Nistzeiten. Alternativ ist eine Baufeldfreimachung auch in der übrigen Zeit möglich, wenn nach einer Kontrolle durch einen Faunaexperten sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt der Baufeldräumung keine Nestbauenden und brütenden Boden- oder Heckenbrüter auf den betreffenden Flächen vorhanden sind oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten sind geeignete, mit der Umweltbaubegleitung abzustimmende Maßnahmen vorgesehen, die eine wirksame Vergrämung bereits ab Beginn der Brutzeit (je nach Witterung ab Mitte März) zum Ziel haben (ggf. weit vor dem eigentlichen Baubeginn). (S 1)
- Verzicht auf jegliche Maßnahmen außerhalb des geplanten Baufelds, d. h. Beschränkung auf den Bereich innerhalb der geplanten Anschlussstellenäste und auf den Arbeitsstreifen in einer Breite von 10 m (S 2)
- Anlage von Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten nur in ohnehin baulich überplanten Bereichen (Anschlussstellenäste, Anschlussstellen-Innenraum) und generell außerhalb empfindlicher Flächen (S 2)
- Schutz von an die Baustelle angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen während der Baumaßnahme vor chemischer Verunreinigung, Feuer, Vernässung oder Überstauung und mechanischen Schäden (einschl. Wurzelbereich), Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS LP 4. Werden ältere Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) freigestellt, werden Stamm und Hauptäste umgehend durch eine fachgerechte Abdeckung, deren Art und Umfang von der Umweltbaubegleitung situationsbedingt festgelegt wird, gegen Sonneneinstrahlung geschützt (S 3)
- Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihre Gelege während der Bauzeit durch Reduzierung der Flächenbeanspruchung bei angrenzenden Ackerlagen durch Reduzierung der Arbeitsstreifen / des Baufelds auf eine Breite von max. 10 m als vorübergehend in Anspruch genommene Fläche mit dem Ziel außerhalb des Arbeitsstreifens liegende Ackerflächen als potentielle Bruthabitate auszusparen (auch hinsichtlich Oberbodenmieten und für die Baustelleneinrichtung). (S 4)
- Um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Brutten (Eier, Gelege, einschl. nicht flügge Jungvögel) auszuschließen, erfolgt die Baustelleneinrichtung, die Baufeldräumung und die Aufschüttung von Seitenablagerungen sowie die flächenhafte Ausbringung von Oberboden auf Äckern und Randstreifen in den Ackerlagen zwischen A92 und Gewerbegebiet nördlich der A92 sowie in den Ackerlagen im Süden der A92 nicht während der Brutzeiten von Feldlerche und Wiesenschafstelze (also nicht von 01.03. bis 15.08.) (S 4)
- Bei längeren Unterbrechungen der Baumaßnahmen und insbesondere bei geplantem Baubeginn in der Brutzeit nach vorheriger Baufeldräumung ist eine Kontrolle mit Freigabe der Maßnahmen durch die UBB erforderlich. Die o.g. Bautätigkeiten sind ganzjährig nur möglich, wenn im Baufeld sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 25 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine (möglichen) Brutstandorte (Nistplätze) vorhanden sind. Nach Kontrolle auf Brutaktivität im

geplanten Baufeld und seinem näheren Umfeld durch einen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden (S 4)

- Falls der Baubeginn im Frühjahr stattfinden soll, wird der Zeitraum zwischen Rodung und Abschieben des Oberbodens durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen überbrückt. Dazu werden in den kritischen Bereichen der Baufelder (potenzielle Bruthabitate, insbesondere solche in größerem Abstand zu vorhandenen Straßen, Siedlungsflächen und anderen höher aufragenden Strukturen, dazu gehören ggf. auch Standorte für die Aushublagerung) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband versehen. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln (S 4)

Abschließend ist zu bemerken, dass tierartenbezogene Maßnahmen im Regelfall auch Verbesserungen für andere Artengruppen mit sich bringen (z. B. Schonung von Gehölzbeständen und Einzelbäumen als Vogelarten-Schutzmaßnahme mit positiver Wirkung auf Fledermauspopulation).

7.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität vorhabensbedingt beanspruchter Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Population von streng oder europarechtlich geschützten Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, zwei Brutpaare) und da ausgehend vom vorgefundenen Artenspektrum mit Arten des Offenlands (Ackerbrütern) ein mögliches Ausweichen trotz zahlreicher Schutzmaßnahmen nicht zweifelsfrei belegt werden kann, ist in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern folgende CEF-Maßnahme vorgesehen (s. a. Maßnahmenblatt in Kapitel 9.3):

- Optimierung und Neuschaffung von Lebensräumen und Habitatelementen für Ackerbrüter in der offenen Kulturlandschaft (CEF 1)

Dies beinhaltet für die Feldlerche das Ziel einer Steigerung der Artendichte und der Erhöhung des Bruterfolgs in bereits besiedelten Habitaten durch Extensivierung bestehender ackerbaulicher Flächennutzung (Anbau von Getreide bei doppeltem Saatreihenabstand).

Die Flächen liegen auf der Gemeindefläche der Stadt Plattling, umgeben von Ökokontoflächen der Stadt Plattling, südsüdöstlich der neuen Anschlussstelle in einer Entfernung von ca. 4 km (westliche Teilfläche) und 4,6 km (östliche Teilfläche). Die Umsetzung kann im Rahmen der produktionsintegrierten Kompensation (PIK) erfolgen.

7.4. Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen und als Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes werden die Böschungen der neuen Straßen und Nebenflächen landschaftsgerecht gestaltet. Ein weiteres Ziel ist die Wiederherstellung und Neugestaltung von Landschaftsstrukturen, die eine Leitwirkung für Tiere (z. B. Fledermäuse) entwickeln können.

- Böschungsgestaltung mit Oberbodenandeckung für standortgerechte Gehölzpflanzung (Einzelbäume, Baumreihen, Strauchhecken) und Ansaat mit Landschaftsrasen nach Standort und landschaftsästhetischem Erfordernis vor allem im unteren Bereich der Straßenböschungen sowie auf randlichen Flächen (G 1).
- Böschungsgestaltung ohne Oberbodenandeckung zur Entwicklung von Kraut- und Grasfluren magerer Standorte im oberen Bereich der Straßenböschungen (G 1).
- Gestaltung mit Oberbodenandeckung für standortgerechte Gehölzpflanzung und Ansaat nach Standort und landschaftsästhetischem Erfordernis von Kleinflächen außerhalb der Straßenböschungen und innerhalb der Anschlussstellenäste sowie um Absetz- und Versickerbecken (G 2).

Tab. 2 Übersicht: Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zum Schutz der Schutzgüter nach UVPG

Minimierungs- / Schutzmaßnahmen \ Schutzgüter	Men- schen	Pflanzen / Tiere	Boden	Was- ser	Luft / Klima	Land- schaft	Kultur- / Sach- güter
Optimierung in Lage und Höhe	+	+	+	+	o	+	o
Entwässerung von Ober- flächenwasser	o	o	o	+	o	o	o
Umgang mit Parallelwegen	+	o	o	o	o	o	o
Entsiegelung von Flächen durch Fahrbahnrückbau	o	+	+	+	o	+	o
S1 - Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung	o	+	o	o	o	o	o
S2 - Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände	o	+	+	o	o	+	o
S3 - Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzen- bestände und Vegetations- flächen	o	+	o	o	o	+	o
S4 - Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihre Gelege während der Bau- zeit	o	+	o	o	o	o	o

Erläuterungen:

- + Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes
- o keine Minimierungswirkung für das Schutzgut oder Minimierungswirkung hebt sich (z. B. abschnittsweise) auf

8. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

Die geplante Baumaßnahme verursacht trotz der genannten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte durch Bau, Anlage und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft und stellt daher einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden schutzgutbezogen abgehandelt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft werden im LBP (Unterlage 19.1 (Tektur)) ermittelt und hier zusammenfassend dargestellt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden auch aus den Angaben der technischen Planung ermittelt.

8.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen auf Gesundheit und Wohnqualität durch Lärmeinwirkungen und Luftschadstoffe

Durch das Vorhaben kommt es aufgrund der Vorbelastung durch die A92 und den Industriepark sowie aufgrund der großen Entfernung zu Wohngebieten zu keiner Veränderung der Lärmeinwirkung oder des Eintrags von Luftschadstoffen in bewohnte Flächen.

Auswirkungen auf die Erholung

Abseits der für den Bau in Anspruch genommenen Flächen kommt es aufgrund der Vorbelastung zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen für die Flächennutzung durch den Menschen (Erholung). Die für die Feierabenderholung sowie für (Rad-) Wanderungen wichtigen Wegebeziehungen bleiben ohne Ausnahme erhalten.

8.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Überbauung des Landröhrichbestands und der drei Feuchtgebüsche (jeweils Biotope entsprechend den Kriterien der bayer. Biotopkartierung) sowie von auch von der Fauna genutzten straßennahen Gehölzbeständen und den Ackerflächen, die ein potentielles Bruthabitat für Bodenbrüter darstellen.

Für die flugfähigen Tierarten wird die zu überfliegende Verkehrsfläche zur Querung der A92 durch den Neubau der Anschlussstellenäste zwar vergrößert, gleichzeitig erfolgt aber auch eine Gehölzpflanzung entlang der GVS und in den Innenflächen der Anschlussstellenäste, die nach Einwachsen der Gehölze als Teilhabitat und/oder Leitlinie zum Flug über die Überführung dienen kann. Somit erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme keine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands und keine Verhinderung einer zukünftigen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die betroffenen lokalen Populationen europarechtlich oder national streng geschützter Tierarten. Weiterhin wurden die planungsrelevanten national besonders geschützten Tierarten sowie die Arten der Roten Listen untersucht. Auch auf diese Arten konnten keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen festgestellt werden. Lediglich für die Bauzeit ist (nach Rodung der bestehenden Gehölze) ein Verlust der Leitlinienfunktion zu konstatieren, bis die Pflanzungen eine Höhe erreicht haben, die die Tiere wieder als strukturgebend wahrnehmen.

Gemäß der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs in Kapitel 5.2 werden Biotope gemäß den Kriterien der amtlichen bayerischen Biotopkartierung in einer Größe von 0,05 ha überbaut, die von Versiegelung betroffenen Flächen (meist Acker- und Straßenbegleitflächen) umfassen zusätzlich knapp 1,18 ha.

Auswirkungen auf europarechtlich und national streng geschützte Arten

Die möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich und national streng geschützter Arten werden in den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Tektur)“ (HORSTMANN + SCHREIBER 2016) (Unterlage 19.3) abgearbeitet. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nachweislich oder potenziell sind mehrere streng geschützte Fledermausarten und zahlreiche europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL, darunter auch einige wenige wertgebende Vogelarten, vom Vorhaben betroffen. Entsprechend der vorgefundenen Habitatstrukturen und den Ergebnissen der Potenzialabschätzung kann hingegen eine Betroffenheit weiterer Pflanzen- und Tierarten aus anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL und wertgebender Vogelarten aus anderen ökologischen Gilden ausgeschlossen werden.

Für die meisten (potenziell) betroffenen prüfrelevanten Arten kann eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Ausprägung der direkt beanspruchten Flächen unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere des Schutzes angrenzender Lebensräume (S2 und S3) bereits vorab ausgeschlossen werden. Für dennoch direkt vom Vorhaben betroffene Arten besteht die Möglichkeit zur kleinräumigen Umsiedlung, sofern direkte baubedingte Verluste von besetzten Nestern oder Jungtieren durch die Durchführung der Rodungsmaßnahmen und der Baufeldräumung im Winterhalbjahr (S1 und S4) vermieden und mögliche Ausweichhabitate im engeren Umfeld des Vorhabens vor negativen Veränderungen (S2, S3 und S4) geschützt werden. Werden zudem vorsorglich Lebensräume für potenziell direkt betroffene Ackerbrüter und hier speziell für die Feldlerche (zwei Brutpaare), für die unbesetzte Ausweichhabitate in der Agrarlandschaft vermutlich weitgehend fehlen, vor Baubeginn aufgewertet oder neu geschaffen (CEF1), bleibt für alle betroffenen Tierarten die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verstöße gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht zu konstatieren.

Zusätzliche Beeinträchtigungen und Verluste von Nahrungs- und Jagdhabitaten wirken sich nicht negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Fledermaus- und Vogelarten aus, da keine besonders wertgebenden Biotope oder Habitate betroffen sind und zudem eine erhebliche Vorbelastung der beanspruchten und gestörten Flächen durch die Nähe zur verkehrsreichen A92 sowie Gewerbe- und Industrie- flächen besteht. Vergleichbare Landschaftsausschnitte und Strukturen sind im Raum weit verbreitet, so dass keine höhere Bedeutung der Flächen für die lokalen Vorkommen relevanter Arten besteht und ggf. betroffene (Einzel-)Individuen oder (Einzel-)Paare die vorhabensbedingten Störungen durch kleinräumiges Umsiedeln

oder Verschieben der Aktionsräume problemlos kompensieren können. Trotz zusätzlicher, vorhabensbedingter Störungen wird somit auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

Ein hohes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist für alle im UG nachgewiesenen auftretenden Arten infolge der Nähe zur A92 bereits vorhanden. Zusätzliche Lockwirkungen in den Bereich der zukünftigen Anschlussstelle sind nicht zu vermuten. In erster Linie wird es zur kleinräumigen Verschiebung bestehender Flächennutzungen aus den Randbereichen der A92 (vergleichbare Habitatstrukturen auf Nebenflächen) in den Bereich der Anschlussstelle kommen, so dass Gefahrenpotenziale im Hinblick auf Kollisionen mit Kfz nur verlagert werden. Unter Berücksichtigung der kurzen Streckenlängen und der verhältnismäßig niedrigen Fahrgeschwindigkeiten auf der Anschlussstelle wird es jedoch nicht zu signifikanten Risikoerhöhungen kommen. Eine gewisse Gefährdung ist für möglicherweise regelmäßig entlang der straßenbegleitenden Gehölze „wandernden“ Arten, v.a. Fledermäuse, nicht ausgeschlossen. Allerdings ist nicht von einer wesentlichen Bedeutung autobahnnaher Gehölz- und Saumstrukturen als lineares Verbundelement auszugehen, da die Strukturen bereits jetzt nur lückenhaft ausgebildet sind und zudem keine Verbindung zu höherwertigen Lebensräumen (Biotope, Waldflächen, etc.) herstellen. Ausgehend von einem sporadischen Auftreten in geringer Dichte, der bestehenden Kollisionsrisiken und da weder Lockwirkungen zu unterstellen, noch Leitlinien betroffen sind, kann auch für diese Artengruppe eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung ausgeschlossen werden.

Weiterhin können baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen und/oder Entwicklungsformen nachweislich oder potenziell im Baufeld siedelnder Arten durch Schutz angrenzender Lebensräume (S2, S3 und S4) und insbesondere die Durchführung von Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der bodenbrütenden Ackerarten (S1 und S4) vermieden werden, wobei für die Baufeldfreimachung und erdbauliche Maßnahmen grundlegend nach Kontrollen und Freigabe durch die Umweltbaubegleitung auch Arbeiten in der Brutsaison möglich sind.

Demgemäß ist auch kein vorhabensbedingter Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermelden.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Belange des speziellen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Schutzmaßnahmen damit nicht entgegen.

Beeinträchtigung von nationalen Verantwortungsarten

Die möglichen Beeinträchtigungen von Arten, die gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG „...in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ (nationale Verantwortungsarten) können zum gegebenen Planungsstand noch nicht bearbeitet werden, da seitens des Bundesamts für Naturschutz noch keine entsprechende Liste von Tier- und Pflanzenarten bekanntgegeben wurde.

8.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte kommt es zu nachhaltigen Auswirkungen auf den Boden (Parabraunerde und Braunerde aus Lößlehm) durch Versiegelung (Fahrbahn), Überbauung (Böschungen) sowie vorübergehende Inanspruchnahme (Baufeld).

Bei Versiegelung der Flächen kommt es zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen, einschließlich Wegfall von Fläche zur Nahrungsmittelproduktion. Dies betrifft bei der vorliegenden Planung insgesamt 1,23 ha.

Durch die Abgrabungen für die Gründung und die nachfolgenden Aufschüttungen, die für den Bau der Anschlussstellenäste einschließlich ihrer Böschungen erforderlich werden, kommt es anlage- und baubedingt zu einer Neuschichtung des Bodengefüges und damit zur Unterbrechung der gewachsenen Schichtfolge in diesen Flächen mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen.

Durch die Errichtung des Absetz- und Versickerbeckens im nördlichen Anschlussstellenast und der damit verbundenen Vorklärung des Fahrbahnoberflächenwassers, das nicht auf den Straßenböschungen versickert, kommt es generell zu einer Entlastung des Bodens (und des Grundwassers). Zu erwähnen ist hier auch die Risikominderung des Schadstoffeintrags nach Unfall.

Ein Fahrbahnrückbau mit Entsiegelung und Wiederherstellung naturnaher Bedingungen erfolgt für nicht mehr benötigte Teilflächen des untergeordneten Straßennetzes einerseits innerhalb des Untersuchungsgebiets bei ehemaligen landwirtschaftlichen Wegen; andererseits wird der westlich an die neue Anschlussstelle angrenzende Parkplatz Michaelsbuch (ca. 0,33 ha) von der ABDS aus der Nutzung entnommen und ebenfalls entsiegelt (vgl. Auszug aus dem technischen Lageplan auf dem Maßnahmenplan (Unterlage 19.2/2 (Tektur))).

Stoffbelasteter Boden im Bereich der Bankette wie auch der Deckenaufbau der Fahrbahnen und die Tragschichten werden ausgebaut und fachgerecht entsorgt.

8.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte kommt es mit der Errichtung des Absetz- und Versickerbeckens im nördlichen Anschlussstellenast und der damit verbundenen Vorklärung des Fahrbahnoberflächenwassers, das nicht auf den Straßenböschungen versickert, generell zu einer Entlastung des Grundwassers (und des Bodens). Zu erwähnen ist hier auch die Risikominderung des Schadstoffeintrags nach Unfall.

Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Wasser nicht, da Still- und Fließgewässer nicht vom Vorhaben betroffen sind und es keine grundwassernahen Böden gibt.

8.5. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung der Luftqualität durch die A92 und den Industriepark, dessen dort entstehenden Emissionen vorrangig auf die Bereiche östlich der Industrieanlagen, also auf das Vorhabensgebiet, wirken (Hauptwindrichtung), ergeben sich durch das Vorhaben keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

8.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Für das Landschaftsbild kommt es durch den Bau der Anschlussstelle zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch den Verlust der bislang landschaftlich einrahmend wirkenden Hecken entlang der Straßen bis die neuen Gestaltungsmaßnahmen wirken.

Darüber hinaus kommt es aufgrund der Vorbelastungen (visuell wirksame Überführung der GVS über die A92, Gewerbebetriebe) zu keinen weiteren erheblichen großräumigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Untersuchungsgebiet. Dies gilt auch für abseits der für den Bau in Anspruch genommenen Flächen.

8.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auch wenn in geringem Umfang landwirtschaftliche Flächen durch das Vorhaben verloren gehen, können durch den begrenzten Umgriff des Vorhabens und der (damit einhergehenden) geringen Flächeninanspruchnahme von potenziell relevanten Sachgütern keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter festgestellt werden.

8.8. Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind in den Kapiteln 8.1 bis 8.7 bei dem Schutzgut beschrieben, das letztlich betroffen ist (z. B. Boden und Wasser). Erhebliche Auswirkungen sind bei diesem Vorhaben jedoch nicht gegeben.

Berücksichtigt wurden hier auch prinzipiell denkbare Auswirkungen, zum Beispiel Auswirkungen, die sich aufgrund entwässernder oder grundwassersenkender Baumaßnahmen auf angrenzende, grundwasserbezogene Lebensräume von Tieren und Pflanzen ergeben können. Artenschutzkonflikte durch Arealverluste wertgebender Arten oder Beseitigung von Teilhabitaten treten aber beim vorliegenden Projekt nicht auf.

Wechselwirkungen zwischen Luft, Boden und Wasser

Werden Schadstoffe auf dem Luftweg in Boden und Wasser eingetragen, sind die Auswirkungen als Beeinträchtigung von Boden bzw. Wasser behandelt.

Beziehungen zwischen Boden, Grundwasser und Tieren sowie Pflanzen

Das oberflächlich abfließende Straßenwasser wird in Abschnitten ohne Abführung zum Absetz- und Versickerbecken im nördlichen Anschlussstellenast seitlich auf den Straßenböschungen versickert. Hier sind Wechselwirkungen zwischen Versickerungswasser (Schutzgut Wasser) und Boden im Bereich der Dammböschungen gegeben, diese werden als nicht entscheidungserheblich eingestuft.

Nicht rückhaltbare Schadstoffe aus dem Boden ziehen Auswirkungen auf das Grundwasser nach sich. Derartige Konflikte würden beim Schutzgut Wasser beschrieben, kommen im vorliegenden Fall jedoch nicht in erheblichem Maße vor.

Landschaftsbild und Erholung

Die Auswirkungen eines beeinträchtigten Landschaftsbildes auf die Erholung würden als Beeinträchtigung der Erholungslandschaft durch Minderung der

Erholungseignung im Schutzgut Mensch beschrieben, was im vorliegenden Fall nicht erheblich ist.

8.9. Gesamtschau der Umweltauswirkungen

Auch mit Umsetzung des ausgearbeiteten Konzeptes der Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen verbleiben durch den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte Umweltauswirkungen, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Es sind dies erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter v. a. Pflanzen und Tiere sowie Boden.

Die Belange des europäischen und national strengen Artenschutzes werden im Rahmen der „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Tektur)“ behandelt (s. Unterlage 19.3). Es ist hierbei festzustellen, dass aufgrund der umfangreichen Maßnahmen zur Risikominimierung und vor allem der Schutzmaßnahmen S1 und S4 sowie der CEF-Maßnahme weder Verstöße gegen das Störungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG noch gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu konstatieren sind.

Belange des Gebietsschutzes der Gebietskulisse Natura 2000 sind mit Sicherheit ausgeschlossen.

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie die Naturgüter können in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff durch umfangreiche Maßnahmen kompensiert werden, das Landschaftsbild kann durch die Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

Schwerwiegende, mit den Zielen der Raumordnung und der Umweltvorsorge nicht vereinbare Beeinträchtigungen sind nicht gegeben.

Gemäß der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Biotop gemäß den Kriterien der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung in einer Größe von ca. 0,052 ha überbaut und stellenweise auch versiegelt, die von Neuversiegelung betroffenen weiteren Flächen umfassen zusätzlich ca. 1,175 ha.

Durch das Vorhaben ergibt sich gemäß den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ ein naturschutzfachlicher und -rechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von 0,146 ha.

Waldflächen werden nicht beansprucht.

9. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Der Eingriff wird mit einer naturschutzrechtlich anrechenbaren CEF-Maßnahme ausgeglichen.

Tabelle 5 gibt einen Überblick der vorgesehenen Maßnahmen, die die ausgleichbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kompensieren. Sie sind in Unterlage 19.1 (Tektur) detailliert beschrieben und im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (CEF 1) (Unterlage 19.2/3) dargestellt.

Tab. 3 Übersicht der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen		
CEF 1	Optimierung und Neuschaffung von Lebensräumen und Habitat-elementen für Ackerbrüter in der offenen Kulturlandschaft	Flurnr. 1557 (westl. Teilfläche) sowie 1469, 1472 und 1473 (jeweils zum Teil) (östl. Teilfläche)

Die vorgesehene CEF-Maßnahme hat eine Gesamtfläche von **2,0 ha** (zu 100 % anrechenbar). Der ermittelte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächenbedarf von **0,146 ha** wird damit vollständig kompensiert.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Neupflanzung von Gehölzen im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen kompensiert (s. a. Unterlage 19.1 (Tektur), Kap. 5.2.2).

10. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)

Auf der Grundlage der technischen Planung konnten die dauerhaften Projektwirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG) ohne Unsicherheiten beschrieben werden.

Bei der Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG) sowie bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG) haben sich keine Schwierigkeiten und Unsicherheiten ergeben, die bei einer anderen Bewertung zu erheblichen abweichenden Beurteilungen der Umweltverträglichkeit führen würden.